

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1989/10/11 140s132/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Oktober 1989 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Steininger, Dr. Lachner, Dr. Massauer und Dr. Markel als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtswärters Dr. Tepy als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dipl. Ing. Wilhelm P*** wegen des Vergehens des Betruges nach §§ 146 ff StGB über die als "Nichtigkeitsbeschwerde" bezeichnete Beschwerde des Dipl. Ing. Wilhelm P*** gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz als Schöffengericht vom 28. Juni 1988, GZ 7 Bs 154/89-6, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die (als "Nichtigkeitsbeschwerde" bezeichnete) Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Das Oberlandesgericht Linz wies mit dem angefochtenen Beschluß eine Beschwerde des Dipl. Ing. Wilhelm P*** gegen die Verweigerung der Einsicht in den Akt Jv 147-17a/85 zurück.

Dagegen richtet sich die - als "Nichtigkeitsbeschwerde" bezeichnete - Beschwerde des Dipl. Ing. Wilhelm P***.

Rechtliche Beurteilung

Sie ist indes unzulässig, weil gegen Beschwerdeentscheidungen der Gerichtshöfe zweiter Instanz ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof nicht vorgesehen ist, sieht man von den im Gesetz ausdrücklich und erschöpfend angeführten Ausnahmen ab, von denen vorliegendenfalls keine gegeben ist (vgl. Mayerhofer-Rieder, StPO2, ENr 11 zu § 15, 1 ff zu § 16).

Somit war wie aus dem Spruch ersichtlich zu erkennen.

Anmerkung

E18799

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0140OS00132.89.1011.000

Dokumentnummer

JJT_19891011_OGH0002_0140OS00132_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at